

Datum: 28.10.2019
 Amt: 20 - Kämmerei
 Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
 Aktenzeichen: 855.04
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Gemeindewald
 - Neuorganisation der Forstverwaltung**

Gemeinderat 19.11.2019 öffentlich beschließend

Anlagen:

Plan Neuorganisation der Forstverwaltung - Forstreviere im Landkreis Esslingen ab 01.01.2020
 Vertrag Nr. 2020-47 zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im
 Körperschaftswald
 Vertrag Nr. 2020-1047 zur Übernahme des Holzverkaufs

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

☒ Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: 13

Produktgruppe: 5550

☐ Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz	15.000	15.000	
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils beauftragt den Landkreis Esslingen – Untere Forstbehörde mit dem forstlichen Revierdienst gem. § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) und der Wirtschaftsverwaltung gem. § 9 KWaldVO.

2. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils beauftragt den Landkreis Esslingen – Holzverkaufsstelle mit dem Verkauf und Verwertung des im Gemeindewald anfallenden Holzes.

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage:

Bislang sind die Unteren Forstbehörden als "Einheitsforstamt" organisiert. Das bedeutet, dass ein Forstamt für alle Waldbesitzarten und alle Aufgaben des Waldes innerhalb eines Landkreises zuständig ist. Hoheitliche Aufgaben (z.B. Forstschutz, Aufsicht über Waldbesitzer, waldbauliche Beratung und Förderprogramme) werden von der gleichen Behörde angeboten, die auch die Betriebs- und Revierleitung im Kommunalwald übernimmt und Betreuungsleistungen für den Privatwald anbietet. Der Holzverkauf aus allen Waldbesitzarten erfolgt zu großen Teilen gebündelt aus einer Hand.

Die Kommunen haben hierdurch wesentliche Vorteile, weil Planung und Ausführung der Arbeiten im Wald aus einer Hand kommen und eng mit den rechtlichen Vorgaben einerseits und dem Holzmarkt andererseits abgestimmt werden können. Für Kleinprivatwaldbesitzer ergeben sich durch die Mengenbündelung bei der Holzvermarktung bessere Konditionen. Die Förster, die den Privatwald beraten und betreuen, verfügen zudem über eine umfassende Praxiserfahrung aus den von ihnen betreuten öffentlichen Wäldern.

Seit 2001 steht die gebündelte Holzvermarktung aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald durch die Landesforstverwaltung (bzw. ab 2005 durch die Unteren Forstbehörden an den Landratsämtern) unter Beobachtung des Bundeskartellamts. Kritisiert wird, dass die Bündelung von über 70% des jährlich in den Wäldern Baden-Württembergs eingeschlagenen Nadelstammholzes ein Vertriebskartell darstelle.

Im Jahr 2008 gab das Land nach Verhandlungen mit dem Bundeskartellamt eine Verpflichtungszusage ab. Auf dieser Grundlage durften Kommunen mit über 3.000 ha Waldbesitz ihr Holz nicht mehr über die Unteren Forstbehörden vermarkten. Zudem wurde der Aufbau privater Vermarktungsstrukturen gefördert.

Dennoch erließ das Bundeskartellamt im Jahre 2015 eine Untersagungsverfügung, nach der das Land bzw. die Unteren Forstbehörden an den Landratsämtern nur noch Holz von Waldbesitzern unter 100 ha vermarkten durften. Auch die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten, wie die Planung und das Holzanweisen, wurden dem Land untersagt. Als Reaktion hierauf wurden kommunale Holzverkaufsstellen in der nichtstaatlichen Schiene der Landratsämter (und somit außerhalb der Unteren Forstbehörden) eingerichtet. Das Land sagte zu, etwaige Schadenersatzforderungen gegen die Landkreise zu übernehmen.

Gegen diese Verfügung des Bundeskartellamts hat das Land den Rechtsweg beschritten.

Während das OLG Düsseldorf dem Bundeskartellamt Recht gab, urteilte in zweiter Instanz der Bundesgerichtshof, dass die Vorgehensweise des Bundeskartellamts aus formalen Gründen rechtswidrig war. Somit gilt derzeit wieder die Verpflichtungszusage von 2008.

Vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Unsicherheit haben die an der Landesregierung beteiligten Parteien im Koalitionsvertrag festgelegt, die Bewirtschaftung des Staatswaldes an eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen. An diesem Ziel wird trotz der Entscheidung des Bundesgerichtshofs festgehalten. Somit entfällt die Aufgabe der Staatswaldbewirtschaftung bei den Unteren Forstbehörden. Die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts ist für den 1.1.2020 vorgesehen.

2. Weitere Entwicklungen für den Kommunal- und Privatwald:

Das Land beabsichtigt in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, verschiedene Möglichkeiten für die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes finanziell zu fördern.

Unabhängig von der Organisationsstruktur wird angestrebt, die kommunalen Waldbesitzer für ihre besondere Gemeinwohlverpflichtung nach LWaldG finanziell zu entschädigen.

a) Betreuung durch die Untere Forstbehörde am Landratsamt

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs ist die Forstorganisation wie im Jahre 2008 wieder zulässig. Somit dürfen die Unteren Forstbehörden im Landratsamt Esslingen Betreuungsleistungen für alle Waldbesitzer mit weniger als 3.000 ha Waldfläche anbieten. Nach wie vor besteht aber das Risiko, dass Holzkäufer gegen die Holzvermarktung in der staatlichen Schiene klagen könnten. Aus diesem Grund muss der gesamte Holzverkauf (alle Sorten) künftig außerhalb der Forstbehörden erfolgen. Denkbar ist die Ansiedelung im kommunalen Bereich des Landratsamts Esslingen - Holzverkaufsstelle oder in Organisationen außerhalb der Landkreisverwaltung.

Der Entwurf des neuen Landes-Waldgesetzes definiert die Forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst als behördliche Aufgaben, so dass das Land nach seinen bisherigen Aussagen davon ausgeht, dass die Kommunen die Beförsterungsleistungen nicht ausschreiben müssen, sondern die Aufgaben von der Unteren Forstbehörde erledigen lassen können. Hiervon ist allerdings der Holzverkauf explizit ausgenommen.

b) Eigenerledigung

Die Kommunen haben wie bisher die Möglichkeit, die Betriebsleitung und / oder den Revierdienst mit eigenem Personal zu erledigen. In diesem Fall verbleiben die Aufsicht über den kommunalen Forstbetrieb sowie die weiteren hoheitlichen Aufgaben der Forstbehörde (insbesondere Forstschutz, Privatwaldberatung, Träger öffentlicher Belange, Förderung) beim Landratsamt. Die Holzvermarktung durch die Kommune selbst ist zulässig, wird aber zumeist durch die geringen Holz mengen erschwert. Bei der Beauftragung von Dienstleistern für die Vermarktung ist das Wettbewerbs- und Vergaberecht zu beachten. Zudem werden zusätzliche Schnittstellen geschaffen.

c) Gründung Körperschaftlicher Forstämter

Schon bisher ist es den Kommunen freigestellt, eigene Forstämter einzurichten und die hoheitlichen sowie betrieblichen Aufgaben der Unteren Forstbehörde auf ihrem Gebiet selbst wahrzunehmen.

Diese Möglichkeit wird beibehalten und rechtlich sowie finanziell gestärkt. Die Gründung gemeinschaftlicher Körperschaftlicher Forstämter durch mehrere Kommunen wird ausdrücklich ermöglicht. Gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstämter mit über 7.500 ha erhalten über den oben genannten Gemeinwohlausgleich hinaus einen Aufschlag zur Förderung größerer Strukturen. Zudem bekommen Körperschaftliche Forstämter, die einen kompletten Landkreis umfassen und an denen sich der Landkreis beteiligt, die Mittel nach dem Finanz-Ausgleichsgesetz, die bisher dem Landkreis für die hoheitlichen Aufgaben der Unteren Forstbehörde im Kommunal- und Privatwald zugestanden haben.

Das zwischenzeitlich geänderte Bundeswaldgesetz, das Gesetz zur Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg (2019), das EU-Beihilferecht, das Wettbewerbsrecht und das Vergaberecht sowie die Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen im Landtag von Baden-Württemberg zur Ausgliederung des Staatswaldes in eine AöR führen zu strukturellen Änderungen im Bereich der Forstverwaltung in Baden-Württemberg. Infolge dessen muss auch der Landkreis Esslingen seine Forstverwaltungsstrukturen und sein forstliches Dienstleistungsangebot für den Nichtstaatswald (Körperschafts- und Privatwald) mit Wirkung zum 01.01.2020 an die rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen. Der Landkreis Esslingen bietet den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern auf Basis von Gestehungskosten ein umfassendes, kompetentes und fachlich hochwertiges Beratungs- und Betreuungsangebot an, um kreisweit eine flächendeckende Betreuung des Nichtstaatswaldes zu gewährleisten und die Waldbewirtschaftung dauerhaft sicher zu stellen. Die Betreuung des Nichtstaatswaldes im Landkreis Esslingen kann künftig im Rahmen des Organisationsmodells „Landesforstverwaltung ohne Holzverkauf“ erfolgen, weil dieses Modell die weitgehende Beibehaltung der bestehenden Forstverwaltungsstrukturen im Landratsamt und der Betreuungsleistungen der unteren Forstbehörde für den Kommunal- und Privatwald ermöglicht. Das Organisationsmodell stellt für die Kommunen im Landkreis Esslingen eine gute Lösung sowohl für den Wald als auch für die Waldbesitzenden dar. Die Wünsche vor allem der kommunalen Waldbesitzenden wurden erfüllt. Dazu gehört beispielsweise, dass für den Nichtstaatswald weiterhin der jeweilige Kreisrevierförster auf der Gemarkung Ansprechpartner ist. Ebenso können wie bisher Synergieeffekte innerhalb der Forstverwaltung auf Kreisebene genutzt

werden. Die hoheitlichen Aufgaben sowie die Beratung und Betreuung des Nichtstaatswaldes werden künftig von der unteren Forstbehörde mit 10 nachgeordneten Kreisforstrevieren wahrgenommen (Revieraufteilung siehe Anlage). Die Stadt Esslingen wird den Revierdienst in ihrem Stadtwald auch weiterhin selbst durchführen. Der zukünftige Revierleiter des Revier 8 mit Sitz in Plochingen ist Herr Simon Heizmann, der schon jetzt das Revier Plochingen betreut.

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt künftig durch ForstBW (Anstalt öffentlichen Rechts). Im Landkreis Esslingen werden dafür die Forstbezirke Schurwald, Schönbuch und Mittlere Alb zuständig sein. Der bisherige Revierförster im Revier Lichtenwald, Herr Joachim Schweizer, wird hier für den Forstbezirk Schurwald tätig sein.

Die Holzvermarktung als wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht mit einer beihilferechtlichen Öffnung im Bereich der Vergabe von forstlichen Dienstleistungen vereinbar. Diese wird deshalb künftig für alle nichtstaatlichen Waldbesitzenden über die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises abgewickelt werden. Mit Beschluss vom 23.04.2015 hat der Kreistag bereits die Einrichtung einer kommunalen Holzverkaufsstelle zur Vermarktung des Nadelstammholzes aus nichtstaatlichem Waldbesitz größer 100 ha als freiwillige Aufgabe durchgeführt. Der Aufgabenbereich der kommunalen Holzverkaufsstelle soll nun mehr ab 01.01.2020 auf die Vermarktung aller Holzsortimente aus dem Nichtstaatswald sowie auf alle nichtstaatlichen Waldbesitzenden erweitert werden.

Künftig werden nur noch die hoheitlichen Aufgaben der unteren Forstbehörde einschließlich der Waldpädagogik über FAG-Zuweisungen des Landes finanziert. Die Betreuungsdienstleistungen als staatliche Aufgabe sowie der Holzverkauf als kommunale Aufgabe müssen ab 01.01.2020 zu kostendeckenden Gestehungskosten angeboten werden.

Für den Gemeindewald Reichenbach mit einer forstwirtschaftlichen Betriebsfläche von 136,2 ha beträgt das künftige Entgelt, das an die Untere Forstbehörde zu bezahlen ist 74,00 €/ha (netto), also 10.078,80 € im Jahr (bisher bei 1.054,40 Erntefestmeter ohne Rinde 6,45 €/Efm, also 6.800,88 €). Für den jährlichen Holzverkauf von 1.150 FM nach der Forsteinrichtung 2017-2026 sind 3,50 €/FM (bisher 0,80 €) und Fakturierung 0,50 €/FM (bisher 0,18 €) zu bezahlen. Die Kosten steigen hier von 1.127,00 € auf 4.600,00 €. In der Anlage sind die beiden Vertragsmuster angefügt. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils erhält ab 2020 einen Ausgleich „Allgemeinwohlverpflichtung“ von 1.768,68 €. Somit ist die neue Kostenbelastung für den Revierdienst 8.310,12 € und damit um 22% höher.

Das Landratsamt Esslingen hat allen Städten und Gemeinden identische Verträge zur Unterschrift vorgelegt, die ein landesweites Muster als Vorlage haben. Die Verwaltung schlägt vor, den forstlichen Revierdienst und den Holzverkauf an das Landratsamt zu übertragen.